

## Computer & Technik

# Teilen, verlinken, herunterladen

## Was ist im Netz erlaubt?

Von *Isabelle Modler*

[Stand: 10/2015]

**Wer Bundeskanzlerin Angela Merkel im Netz beleidigt oder gegen den eigenen Chef pöbelt, muss mit Konsequenzen rechnen: Mehrere tausend Euro Schadenersatz sind möglich. Für ein urheberrechtlich geschütztes Bild können im Fall einer Abmahnung schnell mal 400 Euro fällig werden. Wer in sozialen Netzwerken Bilder, Aussagen oder Musik teilt, kann sich strafbar machen. Gut, wenn man weiß, worauf man achten sollte im Internet.**



(Quelle: [www.fotolia.de](http://www.fotolia.de))

In Deutschland gilt Meinungsfreiheit. Doch sie hat ihre Grenzen: Beleidigungen, Hetzkampagnen oder Schmähschriften sind verboten und können strafrechtlich verfolgt werden. Das gilt auch im Internet für Kommentare in sozialen Netzwerken. Wer beispielsweise einen Prominenten beleidigt, kann mit Schadenersatzforderungen von mehreren tausend Euro konfrontiert werden. "Denn neben der strafrechtlichen Verfolgung können Personen oder Unternehmen auch Geld fordern, weil ihr Ruf geschädigt wurde oder beispielsweise der Aktienkurs - durch falsche Tatsachenbehauptungen - eingebrochen ist", erklärt Markus Timm, Fachanwalt für IT-Recht.

Doch was, wenn User auf solche Inhalte verlinken, sie teilen oder "verbotene Inhalte" herunterladen? In welchen Fällen haftet man selbst, wann verletzt man Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter? Längst herrscht noch nicht in allen Bereichen im Internet Klarheit - die Rechtsprechung hinkt hinterher. Umso wichtiger, dass User wissen, welche Handlungen erlaubt, welche noch im Graubereich sind und wann sie rechtliche Grenzen überschreiten.

### Wer haftet?

Betreiber wie Facebook oder Twitter haften für fremde Postings auf der Seite nur, wenn sie nach der Kenntnisnahme von einem Rechtsverstoß - also beispielsweise einer Verletzung gegen das Urheberrecht oder das Persönlichkeitsrecht - diesen nicht unverzüglich beseitigt haben.

### Inhalte im Netz teilen

Beim Teilen von Inhalten ist es schwieriger. "Liken ist ein rechtlicher Graubereich. Grundsätzlich sagt man damit ja nur aus, „Das gefällt mir“, sagt Anwalt Timm, Gebietsleiter Nordost der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltsverein. "Dennoch kommt es rechtlich darauf an, ob sich der User einen Inhalt zu eigen macht. Das ist häufig der Fall, wenn man sich mit eigenen Kommentaren zu der Aussage bekennt."

Aber auch wenn man auf Inhalte nur aufmerksam machen will, kann das problematisch sein - der Anwalt nennt ein Beispiel, das jedem einleuchten dürfte: "Wer kinderpornografische Bilder teilt, kann sich an der Verbreitung sogar mitschuldig machen." Denn durch das Teilen bringt man die Inhalte einer anderen Seite oder eines anderen Nutzers erst an die Öffentlichkeit. Erscheint ein eigentlich fremder Inhalt auf der eigenen Timeline, kann der User dafür haftbar gemacht werden, als hätte er den Inhalt selbst gepostet. Das Weiterleiten von fremden rechtswidrigen Beiträgen gilt als eine eigene bewusste Handlung - für Verstöße muss der User haften. Das gilt auch, wenn Nutzer fremdenfeindliche Kommentare liken. "Auch dann können sie strafrechtlich verfolgt werden", sagt Timm. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu Thema "Liken" gibt es noch nicht. "Hier ist das letzte Wort noch nicht gesprochen worden", sagt der Experte und rät deshalb: "User sollten damit vorsichtig sein."

Bei Facebook gilt: Teilen geht weiter als Liken. Denn beim Teilen findet man den Inhalt nicht nur interessant, sondern macht den Inhalt noch mehr Personen zugänglich. Wer auf der eigenen Homepage einen "Share-Button" einbettet, muss wissen, dass er damit anderen die Zustimmung erteilt, den Inhalt zu verbreiten. Bei Twitter kann man davon ausgehen, dass der Nutzer einverstanden ist, dass seine Aussage "retweetet", also verbreitet wird. Wer Tweets kommentiert, erhöht das Risiko, sich die getwitterten Inhalte zu eigen zu machen. "Bei rechtlich verwerflichen Inhalten würde ich die Finger vom Teilen lassen", empfiehlt Timm. Also im Zweifelsfall: Vorsichtig sein und nur Inhalte teilen, bei denen die Zustimmung des Urheberrechtinhabers klar vorliegt oder die rechtlich unbedenklich sind.

### Keine unüberlegten Kommentare

Fremdenfeindliche Kommentare können nicht nur rechtliche Folgen haben, wie ein Beispiel zeigt: Ein Auszubildender eines Porsche-Händlers kommentierte auf Facebook ein Bild mit einem Flüchtlingsmädchen eindeutig fremdenfeindlich. In seinem Profil war auch ein Hinweis auf seinen Arbeitgeber zu finden - dieser zog prompt die Konsequenz und kündigte dem jungen Mann. Der Azubi ist nicht der einzige, dessen Äußerungen im Internet konkrete Folgen im Arbeitsleben hatte. Posts auf Facebook, Twitter oder in anderen sozialen Netzwerken beschäftigen die Arbeitsgerichte immer häufiger. "Eine Straftat allein muss eine arbeitgeberseitige Kündigung noch nicht rechtfertigen. Allerdings kann der Arbeitgeber sehr viel leichter Konsequenzen aussprechen, wenn sein Ruf durch Aussagen des Arbeitnehmers geschädigt wird oder ein falsches Licht auf ihn geworfen wird", sagt Timm. Auch die Richter des Landesarbeitsgerichtes Hamm entschieden, dass klare und schwere Beleidigungen eine fristlose Kündigung rechtfertigen (AZ: 3 Sa 644/12). In dem konkreten Fall hatte ein Auszubildender seinen Arbeitgeber auf Facebook als "Menschenschinder und Ausbeuter" bezeichnet. Daraufhin erhielt er eine fristlose Kündigung. Wer seinen Arbeitgeber in seinem Profil angegeben hat, sollte nicht nur mit dem Posten, sondern auch mit dem Teilen von eventuell problematischen Äußerungen behutsam umgehen. Häufig durchforsten Arbeitgeber das Netz nach Einstellungen, Kommentaren und Äußerungen. Auch zukünftige Arbeitgeber und Personaler nutzen dafür das Netz. Unüberlegte Statements oder "Gefällt mir"-Botschaften können so sogar die berufliche Zukunft beeinflussen.

Neben Kommentaren kann man im Netz natürlich auch Bilder, Filme oder Musik teilen. Die meisten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Man sollte also keine fremden Fotos ohne die Zustimmung des Rechteinhabers veröffentlichen. Wer derartige Inhalte teilt, kann für eine Urheberrechtsverletzung mitverantwortlich gemacht werden. "Gegebenenfalls muss man dann auch mit Schadenersatzforderungen und strafrechtlichen Ermittlungen rechnen", sagt Timm. Zusätzlich muss man bei Fotos aufpassen, dass man nicht das "Recht am eigenen Bild", also die Rechte Dritter verletzt. Hier gilt: Keine Fotos veröffentlichen, auf denen einzelne Personen abgebildet oder deutlich zu sehen sind - außer sie haben der Veröffentlichung ausdrücklich zugestimmt.

### Wann Verlinken erlaubt ist

Die eigene Homepage bietet Raum, um sich, seine Arbeit, seine Überzeugungen, sowie sein Wissen über ein bestimmtes Spezialgebiet oder einfach sein Hobby zu präsentieren. Egal ob die Internetpräsenz privat oder beruflich ist, in der Regel steht man hinter der Gestaltung und den Aussagen - schließlich hat man sie ja selbst verfasst. Doch die eigene Homepage bietet auch die Möglichkeit, auf andere Internetseiten oder Inhalte wie beispielsweise Youtube-Videos zu verweisen. Diese Einträge und Seiten - beispielsweise von Kollegen, Kunden, Weggefährten oder Geschäftspartnern - können sich aber jederzeit inhaltlich verändern oder ausgetauscht werden. Häufig bekommt man das dann nicht sofort mit.



(Quelle: [www.fotolia.de](http://www.fotolia.de))

Beim Verlinken kommt es also immer darauf an: Distanziert sich der User von den Inhalten oder unterstützt er die Aussagen? "Wer auf ein Bild verlinkt, das beispielsweise eine Person mit Hitlergruß zeigt, kann gegebenenfalls wegen Volksverhetzung verantwortlich gemacht werden", sagt Timm. Auch wenn für Privatpersonen keine Impressum-Pflicht gilt, sollten sie sich beim

Verlinken von strafrechtlich verfolgbaren Aussagen oder Inhalten eindeutig distanzieren. Denn sonst gehen sie ein zivilrechtliches Risiko ein und müssen für den Inhalt der verlinkten Seite gegebenenfalls haften. "Hier zählt der gesunde Menschenverstand. Vorsicht: Eine pauschale Distanzierung im Disclaimer oder Impressum reicht in der Regel nicht aus", erklärt Timm. Denn sonst erscheint es den Richtern widersprüchlich, wenn ein User gleichzeitig eine Seite durch Verlinkung empfiehlt und sich dann mit einem pauschalen Haftungsausschluss von diesem Inhalten umfassend distanzieren will.

### **Framing - eine Alternative zum Verlinken?**

Framing, also das Einbetten von Videos oder Inhalten auf der eigenen Homepage, ist ähnlich zu beurteilen, wie das Verlinken. "Je nach Ausgestaltung des Framings macht man sich den Inhalt ebenfalls zu eigen und zwar mit der Haftung für den eingebetteten Inhalt", sagt Timm. "Auch wenn ich nicht selbst entscheide, ob der Inhalt öffentlich zur Verfügung steht oder nicht, sondern der andere Seitenbetreiber, ist auch beim Framing auf die Rechtmäßigkeit des eingebetteten Inhalts zu achten." Bei der Frage, ob durch Framing auch eine Urheberrechtsverletzung begangen wird, hat der Europäische Gerichtshof zugunsten des Einbettenden entschieden. "Der zugrundeliegende Sachverhalt lässt sich jedoch nicht verallgemeinern, sodass Framing kein Freifahrtschein für Urheberrechtsverletzungen darstellt", so der Fachanwalt für IT-Recht. Die Richter des Bundesgerichtshofes entschieden daraufhin, der Nutzer in Deutschland muss vorab recherchieren, ob der Rechteinhaber seine Zustimmung zur öffentlichen Wiedergabe erteilt hat (BGH, AZ: I-ZR 46/12). Für den User ein unbefriedigendes Ergebnis, denn in der Realität ist dies nicht immer sofort ersichtlich.

### **Herunterladen kann teuer werden**

Beim Framing wird der Inhalt einer Seite nicht übertragen, sondern verbleibt auf der ursprünglichen Seite. Das ist beim Herunterladen anders. Die meisten Fotos, Filme, oder Musikstücke sind urheberrechtlich geschützt. Wer sie einfach ohne Zustimmung oder Lizenz herunterlädt, kann sich strafbar machen. "Wichtig ist deshalb immer, dass man die Lizenzbestimmungen und ABG der Anbieter aufmerksam durchliest", erklärt Timm. Auf manchen Internetplattformen dürfen Nutzer Fotos oder Musik gegen eine Gebühr herunterladen. "Im Lizenzvertrag steht genau, welche Nutzung wie viel kostet. Teilweise ist sie sogar kostenfrei möglich, wenn man die Quelle, sowie den Autor, Fotograf oder beispielsweise Musiker nennt."

### **Streamen - Videos, Serien, Filme im Internet anschauen**

Immer häufiger werden Laptop, Smartphone, Tablet-Computer und Smart TV zum Schauen von Videos und Fernsehsendungen genutzt. Viele gucken jetzt einfach im Internet. Laut Bitkom, dem Branchenverband der deutschen Informations- und Telekommunikationsbranche, streamen bereits rund 73 Prozent der Internetnutzer in Deutschland Videos. Portale wie Youtube, Clipfish oder Vimeo sind besonders beliebt. Rund 46 Prozent der Internetuser nutzen laut Bitkom auch Datenbanken wie die Online-Mediatheken der Fernsehsender. Um aktuelle Sendungen zu sehen, nutzt fast jeder Dritte Livestreams. Fast jeder Fünfte schaut Serien oder Spielfilme bei kostenpflichtigen On-Demand-Portalen wie Maxdome oder Amazon Prime Instant Video. Die flexible Abrufbarkeit verändert das Sehverhalten der Menschen: Rund 59 Prozent der Streaming-Nutzer wollen sich nicht unter Zeitdruck setzen lassen, um rechtzeitig eine bestimmte Sendung einzuschalten.

Für die Strafbarkeit spielt es keine Rolle, ob die Inhalte wie Fotos oder Filme rein privat oder auch geschäftlich genutzt werden. "Das ist nur relevant für die Höhe des Schadenersatzes - für geschäftlich genutzte Inhalte muss man meist mehr zahlen", sagt Timm. Auch wer für den Verkauf von seiner Schrankwand bei ebay ein Foto von der Ikea-Homepage statt eines selbst geknipsten hochlädt, könne rechtliche Probleme bekommen. "Denn es gibt Software, die unrechtmäßig kopierte Bilder aufspürt. Hier muss man mit einer Abmahnung rechnen und gegebenenfalls mit einer Schadensersatzforderung."

Seit Oktober 2013 wurde der Verbraucherschutz gestärkt und die Höhe für eine Abmahnung beschränkt - bei Urheberrechtsverstößen mit Bildern. Voraussetzung: "Es ist eine Privatperson, die ein fremdes Bild verwendet hat, sie hat das Bild nicht geschäftlich genutzt und wurde das erste Mal abgemahnt", sagt Timm. Dann muss der Nutzer rund 130 Euro Abmahngebühr zahlen. Diese Summe ergibt sich aus dem Gegenstandswert von 1000 Euro und dem entsprechenden

Umrechnungsschlüssel für Anwaltsgebühren. Hinzu kann noch eine Lizenzgebühr kommen, die meist bei rund 60 bis 300 Euro pro Bild liegt. Das sind rund 400 Euro für die Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Bildes, das nicht einmal geschäftlich genutzt wurde.

Wer eine Abmahnung erhält, sollte sich Rat bei der Verbraucherzentrale oder einem Fachanwalt holen. Denn in der Regel sind die Fristen kurz - rund eine Woche ist üblich - um der Aufforderung auf Unterlassungserklärung nachzukommen. "Hier sollte man schnell reagieren", rät der Fachanwalt. Um kein Schuldgeständnis abzugeben, sollten Betroffene eine sogenannte "modifizierte Unterlassungserklärung" abgeben - also versichern, dass sie beispielsweise die Musik oder das Bild zukünftig nicht mehr nutzen. "So kann man einem Unterlassungsrechtsstreit den Boden entziehen", weiß Timm.

Denn neben der Frage, welcher Schaden entstanden ist, geht es auch immer darum, rechtlich zu klären, dass man dies auch in Zukunft unterlässt. "Die gesetzten Fristen sollte man ernst nehmen, sonst kann es durch eine einstweilige Verfügung sehr schnell zu einem Rechtsstreit kommen", sagt der Jurist. Der ist häufig mit hohen Kosten verbunden - rund 1000 Euro allein für das Gericht und den Anwalt.

**WISO-Tipp:** Wer zu Unrecht abgemahnt wurde, sollte das Schreiben von einem Anwalt oder einem Verbraucherschützer prüfen lassen. Ist man sich ganz sicher, dass man keine Urheberrechtsverletzung begangen hat - weil man beispielsweise nachweislich keinen Internetzugang für den angegebenen Zeitraum hatte - kann man es unter Umständen auf einen Prozess ankommen lassen. Denn dann muss die unterliegende Partei - in diesem Fall höchstwahrscheinlich das klagende Unternehmen - alle Gerichtskosten am Ende zahlen. Wer vorher Prozesskostenhilfe beantragt, muss dann nicht einmal das Geld für den Anwalt vorstrecken.

Auch Filesharing kann zu Schadenersatzforderungen führen. Wer also Filme oder Serien auf seine Festplatte herunterlädt und diese auch anderen Internetnutzern zur Verfügung stellt, macht sich strafbar. "Hier gibt es Anwaltskanzleien, die gezielt das Netz durchsuchen und massenhaft Internetnutzer abmahnen", erklärt Timm. Bei Filmen sei dies noch lukrativer als bei fälschlich genutzten Bildern. User können alternativ die Filme streamen. "Beim Streamen von Filmen oder Serien - also dem Anschauen im Netz - hingegen liegt nach derzeitiger Rechtslage keine Urheberrechtsverletzung vor."

#### **Fremder Benutzername schützt nicht**

Ein Kosename oder anderer Benutzername im Profil schützt nicht, denn die IP-Adresse kann getrackt, also der Internet-Anschlussinhaber ermittelt werden. "Bei Verdacht einer Straftat muss beispielsweise ein Unternehmen wie Facebook die Daten an die ermittelnde Staatsanwaltschaft herausgeben", sagt Timm. Vorsicht: Wer auf einem Fake-Account unlauteren Wettbewerb betreibt, indem er Dinge positiv bewertet, verhält sich rechtswidrig und kann auch abgemahnt werden.

User sollten sich absichern, damit ihre IP-Adresse nicht von Dritten für strafrechtlich verfolgbare Handlungen genutzt wird. Deshalb sollten sie:

- Ihr Passwort für das WLAN nicht an Dritte weitergeben,
- Ihre Verschlüsselung auf den aktuellsten Stand bringen,
- Passwörter regelmäßig wechseln - mindestens acht Zeichen mit einem Mix aus Zahlen und Buchstaben,
- Familienmitglieder über Rechte im Netz aufklären.